

1336

# Markt Burgheim

Kreis Neuburg-Schrobenhausen

Der Markt Burgheim erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1, 2, 4, 6, 10 und 11 BauGB folgende

## **Satzung zur Abrundung des Gemeindeteiles Burgheim (Bereich Zieglerstraße)**

### **„Ortsabrundungssatzung Zieglerstraße“**

1. Das Grundstück Fl.Nr. 1607 der Gemarkung Burgheim wird teilweise in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung einbezogen.
2. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegendem Lageplan (M 1:1000) in der Fassung vom 27.10.2010.

3. Folgende Festsetzungen sind bei der Gestaltung der Hauptgebäude einzuhalten:

- Bauweise:	Einzel- oder Doppelhaus
- Vollgeschoße:	I + D oder II
- Dachform:	bei I + D: Satteldach bei II: Satteldach, Walmdach oder versetztes Pultdach
- Dachneigung:	bei I + D: 35°-45° bei II: 20°-30°
- Wandhöhe:	I +D: 4,00 m II: 6,00 m

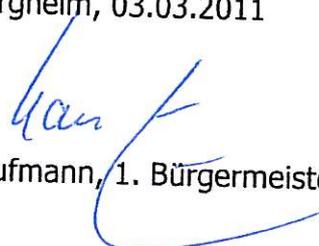
Die Wandhöhe wird gemessen von Oberkante natürliches Gelände bis zum Schmittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut

- |                    |   |
|--------------------|---|
| - Maß der Nutzung: | Grundflächenzahl: 0,3<br>Geschossflächenzahl: 0,5 |
|--------------------|---|
4. Einfriedungen: Als Einfriedungen sind nur Holz- oder Metallzäune mit einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Sockel oder andere Begrenzungen aus Mauerwerk oder Beton sind unzulässig.

5. Garagenzufahrten sind so versickerungsfähig wie möglich zu gestalten. Folgende Materialien sind zulässig: Schotterrasen, Rasensteine, Natur- oder Betonsteinpflaster mit Rasenfuge.
6. Die Zulässigkeit von Dachgauben richtet sich nach den Vorschriften der Satzung des Marktes Burgheim zur Errichtung von Dachgauben vom 18.05.2004.
7. Oberflächenwasser: Das Oberflächenwasser ist über ausreichend große Sickeranlagen auf den Baugrundstücken dem Grundwasser zuzuführen.
8. Abfallgemäße: Die Abfallgefäße der mit dieser Satzung überplanten Grundstücke müssen zur Abholung an der Einmündung der Straße „Am Schäferacker“ in die Zieglerstraße bereitgestellt werden.
9. Bodendenkmäler: Der jeweilige Baubeginn ist 14 Tage vorher dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Markt Burgheim

Burgheim, 03.03.2011

  
Kaufmann, 1. Bürgermeister

